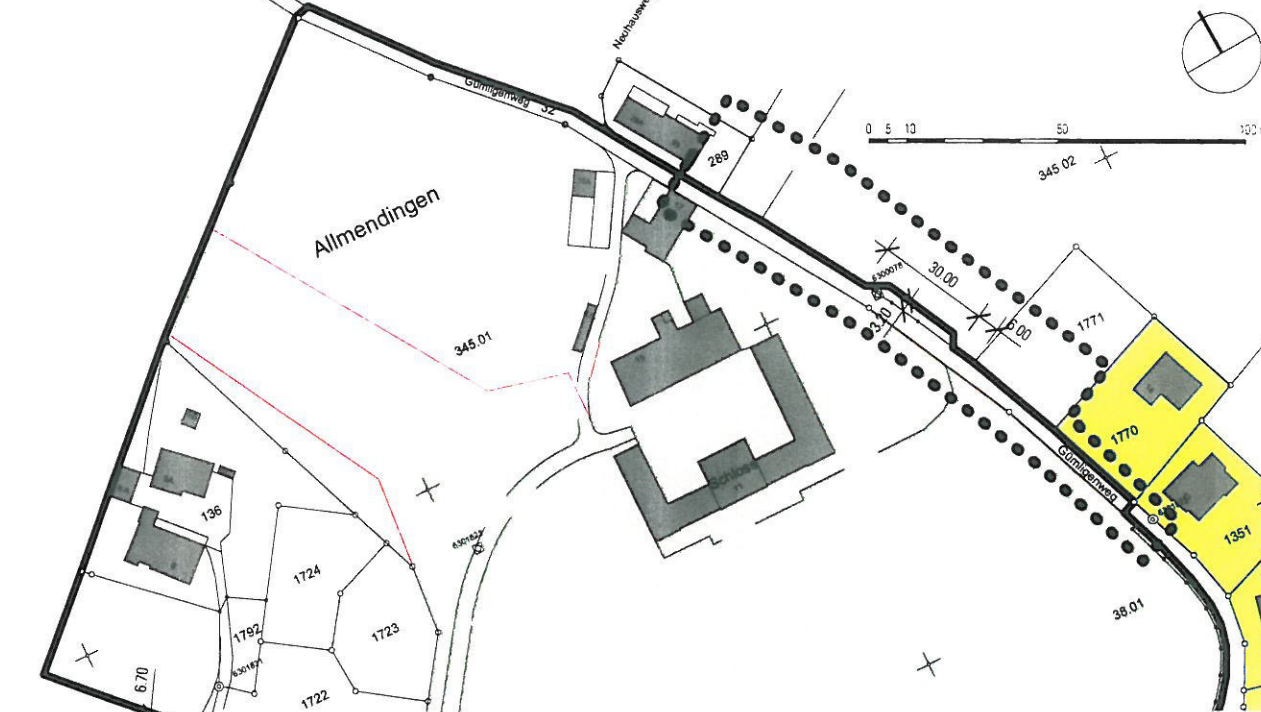


**Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 5, BauV
des Zonenplans und der
Überbauungsordnung Schlossareal 1:2'000 und 1:1'000**

Genehmigungsexemplar 22. Mai 2008

Geringfügige Änderung des Zonenplans nach Art. 122, Abs. 5 BauV



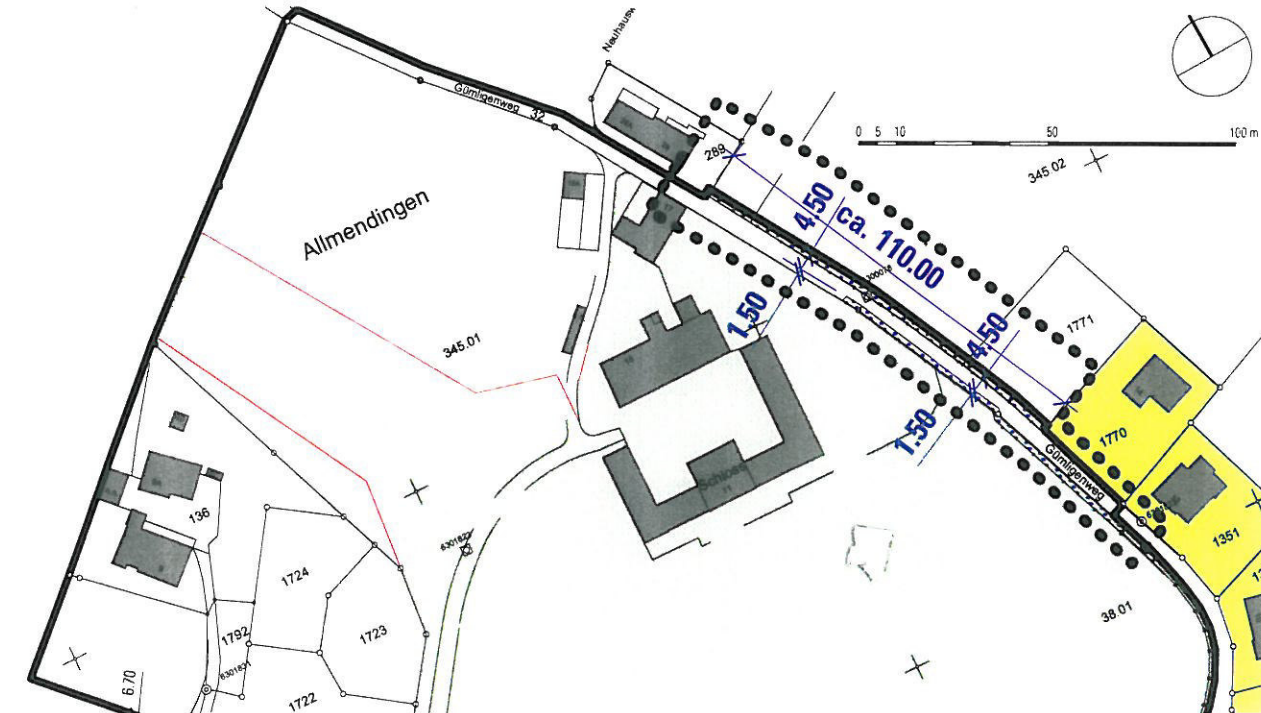
Zonenplan alt 1:2'000

Von der geringfügigen Zonenplanänderung betroffene Inhalte

- Perimeter geringfügige Zonenplanänderungen
- ZPP Zone mit Planungspflicht
- Landwirtschaftszone

Hinweise

- Grünbereich
- Wohnzone
- Dorfzone
- Zone für öffentliche Nutzungen



Zonenplan neu 1:2'000

Von der geringfügigen Zonenplanänderung betroffene Inhalte

- Perimeter geringfügige Zonenplanänderungen
- ZPP Zone mit Planungspflicht
- neues Mass Strasse/Trottoir
- Landwirtschaftszone

Hinweise

- Grünbereich
- Wohnzone
- Dorfzone
- Zone für öffentliche Nutzungen

Legende Überbauungsplan

Inhalt der geringfügigen Änderung nach Art. 122 Abs. 5 BauV, Februar 2008

- Massnahmenbereich Erschliessung (nach BfU)
- Bereich Ausbaureserve Erschliessung
- 4.50 Neue Vermassung
- Perimeter Überbauungsordnung
- Baufelder**
 - Baufelder für Wohnbauten 1 bis 3 mit Angabe max. Höhenkote OK Flachdach Attika
 - Baufeld für unterirdische Bauten und Einstellhallen
 - Sockelgeschoss gemäss Art. 37 Abs. 5 GBR
 - bestehende Gebäude (Umnutzung gemäss Art. 37 Abs. 5 GBR)
- Aussenräume**
 - Grünbereich gemäss Art. 37 Abs. 2 GBR
 - privater Gartenbereich mit Angabe max. Höhenkote OK fertiges Terrain
 - Gartenbereich
 - gemeinschaftlich genutzter Platz mit Angabe max. Höhenkote OK fertiges Terrain
 - Stützmauern
 - Bereich für grössere zusammenhängende Spielfläche
 - neu zu pflanzende Hochstammbäume
- Erschliessung**
 - Massnahmebereich Erschliessung
 - Detailerschliessung sowie Zu- und Wegfahrtbereich Einstellhallen
 - EH - Rampe
 - Besucherparkplätze
 - siedlungsinterne Fusswegverbindungen
 - öffentlicher Fussweg
 - Zu- und Wegfahrt zur Schlossanlage
- Hinweise**
 - Detailerschliessung
 - bestehende Gebäude (Besitzstandsgarantie)
 - bestehende Bäume
 - Referenzhöhenkote

Überbauungsplan 1:1'000



Kurzbericht zu der geringfügigen Änderung

Die Erschliessung eines Teils des Baugebietes in der Schlosszone über den Gümligenweg hat zu Widerstand aus dem Quartier geführt.

Befürchtet wurde insbesondere, dass der Mehrverkehr die Sicherheit des Schulweges gefährden könnte.

An den Einigungsverhandlungen mit den Einsprechern zur Überbauungsordnung wurde beschlossen, ein Gutachten der bfu erstellen zu lassen. Dieses liegt nun zwischenzeitlich vor.

Die bfu stützt im Wesentlichen die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Sie empfiehlt jedoch ergänzend, den Bereich des geplanten Trottoirs zu verlängern und in diesem Bereich die Strasse durchgehend auf 4.50m Breite auszuführen. Diese Änderungen sind in blau in den jeweiligen Plänen dargestellt.

Zusätzlich wird ein Bereich für eine Ausbaureserve der Erschliessung vorgesehen. Diese Bereiche sind rot schraffiert in den jeweiligen Plänen dargestellt.

Diese Massnahmen bedingen, dass die zur Genehmigung eingereichten Akten der Überbauungsordnung geringfügig angepasst werden müssen. Dies betrifft bei der Zonenabgrenzung den Bereich des Gümligenweges, dessen äussere Abgrenzung durch die geforderte Verbreiterung eine minimale Fläche der angrenzenden Landwirtschaftszone benötigt sowie eine Erweiterung des Massnahmenbereiches Erschliessung für die Erweiterung des Trottoirs.

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsanzeiger am 10. April 2008

Publikation im Amtsblatt am 16. April 2008

Öffentliche Auflage vom 16. April 2008 bis 16. Mai 2008

Einspracheverhandlungen am -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. März 2008

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Allmendingen, den 22. Mai 2008

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

• 2 JUNI 2008

A. Bil.

ÜBERBAUUNGSORDNUNG ZPP SCHLOSSAREAL

MIT GERINGFÜGIGER ÄNDERUNG DES ZONENPLANS GEMÄSS ART. 122, ABS. 5 BAUV

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Genehmigungsexemplar vom 6. November 2007

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINES

Art. 1

Bestandteile	1
--------------	---

Art. 2

Geltungsbereich	1
-----------------	---

Art. 3

Verhältnis zur Grundordnung	1
-----------------------------	---

Art. 4

Inhalte des Überbauungsplanes	1
-------------------------------	---

B LAGE, NUTZUNG UND GESTALTUNG DER BAUTEN

Art. 5

Gestaltung der Bauten	2
-----------------------	---

C LAGE UND GESTALTUNG DER AUSSENÄUßE

Art. 6

Terraingestaltung / Stützmauern	3
---------------------------------	---

Art. 7

Privater Gartenbereich mit Angabe max. Höhenkote Ok fertiges Terrain	3
---	---

Art. 8

Gartenbereich	3
---------------	---

Art. 9

Bereiche für grössere zusammenhängende Spielflächen	3
---	---

Art. 10

Gemeinschaftlich genutzter Platz mit Angabe max. Höhenkote Ok fertiges Terrain	3
---	---

D ERSCHLIESSUNG

Art. 11

Massnahmebereich Erschliessung 3

Art. 12

Detailerschliessung, Zu- und Wegfahrtsbereich
Einstellhallen / Besucherparkplätze 4

Art. 13

Siedlungsinterne Fusswegverbindungen 4

Art. 14

Öffentlicher Fussweg 4

Art. 15

Parkierung 4

E WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 16

Inkrafttreten 4

Genehmigungsvermerke

A ALLGEMEINES

Art. 1

Die Überbauungsordnung ZPP Schlossareal besteht aus den Bestandteile nachfolgenden Vorschriften und dem Überbauungsplan 1:1000.

Art. 2

Die nachfolgenden Vorschriften gelten innerhalb des im Überbauungsplan eingetragenen Perimeters. Geltungsbereich

Art. 3

Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Verhältnis zur Grundordnung Allmendingen; insbesondere gilt Art. 37 ZPP Schlossareal (Anhang Nr.1).

Art. 4

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt: Inhalte des Überbauungsplanes
Perimeter der Überbauungsordnung

Baufelder

- Baufelder für Wohnbauten 1 bis 3 mit Angabe max. Höhenkote OK Flachdach Attika
- Baufelder für unterirdische Bauten und Einstellhallen
- Sockelgeschoss gemäss Art. 37 Abs. 5 GBR
- Bestehende Gebäude (Umnutzung gemäss Art. 37 Abs. 3 GBR)

Aussenräume

- Privater Gartenbereich mit Angabe max. Höhenkote OK fertiges Terrain
- Gartenbereich
- Grünbereich gemäss Art. 37 Abs. 2 GBR
- Gemeinschaftlich genutzter Platz mit Angabe max. Höhenkote OK fertiges Terrain
- Bereiche für grössere zusammenhängende Spielflächen
- Stützmauern
- neu zu pflanzende Hochstammbäume

Erschliessung

- Massnahmebereich Erschliessung
- Zu- und Wegfahrtsbereich Einstellhallen
- Besucherparkplätze
- EH-Rampe
- siedlungsinterne Fusswegverbindung
- öffentlicher Fussweg
- Zu- und Wegfahrt zur Schlossanlage

² Im Überbauungsplan wird als Hinweis geregelt:

- Detailerschliessung
- Bestehende Gebäude (Besitzstandsgarantie)
- Bestehende Bäume
- Referenzhöhenkote

B LAGE, NUTZUNG UND GESTALTUNG DER BAUTEN

Art. 5

Gestaltung der Bauten

¹ Pro Baubereich gemäss Artikel 37 ZPP „Schlossareal“ Baureglement sind die Bauten in den Baufeldern 1 - 3 im Erscheinungsbild der Fassaden und der Materialisierung einheitlich zu gestalten.

² Die max. Gebäudehöhe (m.ü.M.) ist im Überbauungsplan ab Ok Flachdach Attika definiert. Über dem Attikageschoss sind nur technische Aufbauten wie Kamine, Liftaufbauten u. dgl. bis 1.50 m gestattet.

³ Die Baufeldbegrenzung gibt die maximale Ausdehnung der Bauten an. Darüber hinausgehende, auch auskragende Bauteile (Wintergärten, Balkone etc.) sind nicht gestattet.

⁴ Attikas dürfen gesamthaft bis zu 50% bündig auf die darunterliegenden Fassaden gestellt werden. Die Rücksprünge haben minimal 1.50 m zu betragen.

C LAGE UND GESTALTUNG DER AUSSEN-RÄUME

Art. 6

¹ Terrainveränderungen und Stützmauern (bis max. 1,20 m in der Höhe) sind zurückhaltend auszuführen und dürfen den Charakter der bestehenden Parklandschaft nicht beeinträchtigen.

*Terraingestaltung /
Stützmauern*

² An den im Überbauungsplan vorgesehenen Stellen dürfen Stützmauern bis zur festgelegten Höhenkote erstellt werden.

Art. 7

¹ Es sind keine Nebenbauten gestattet.

*Privater Gartenbereich mit Angabe
max. Höhenkote OK
fertiges Terrain*

² Der private Gartenbereich kann mit max. 2.0 m hohen Hecken unterteilt werden.

Art. 8

¹ Der Gartenbereich ist naturnah zu gestalten.

Gartenbereich

² Er kann als gemeinschaftlicher Aufenthalts und Spielbereich genutzt werden.

Art. 9

¹ Es sind zwei grössere zusammenhängende Spielflächen gemäss Artikel 46 BauV innerhalb der vorgesehenen Bereiche anzulegen.

Bereiche für grössere zusammenhängende Spielflächen

² Sie haben eine minimale Fläche von je 400 m² aufzuweisen.

Art. 10

¹ Pro Platz ist ein einheitlicher Hartbelag vorzusehen.

Gemeinschaftlich

² Er dient als gemeinschaftlicher Aufenthalts und Spielbereich.

*genutzter Platz mit
Angabe max. Höhenkote OK
fertiges Terrain*

D ERSCHLISSUNG

Art. 11

¹ Der Gümligenweg ist eine Detailerschliessungsstrasse.

Massnahmebereich

² Innerhalb des Bereichs sind Massnahmen zur Verkehrssicherheit der FussgängerInnen sowie zur Sicherstellung der Verkehrsbedürfnisse zu realisieren.

Erschliessung

³ Wegleitend ist das vom Gemeinderat verabschiedete Konzept „Erschliessung Schlossareal Allmendingen“ vom Februar 2006 (verkehrsteiner Bern).

Art. 12

Detailerschliessung, Zu- und Wegfahrtsbereich Einstellhallen / Besucherparkplätze

¹ Dieser Bereich ist mit einem Asphaltbelag zu versehen.

² Entlang dem Gümligenweg sind in diesem Bereich weitere Verkehrsmassnahmen (Ausweichstelle) gemäss Art. 11 vorgesehen.

³ Die Einstellhallen-Rampe kann überdeckt und seitlich geschlossen werden.

Art. 13

Siedlungsinterne Fusswegverbindungen

¹ Die Fusswege sind mit einem wasserdurchlässigem Belag auszuführen.

² Auf der Fusswegverbindung entlang der nordwestlichen Grenze der Überbauungsordnung ab Gümligenweg bis zum unteren Baubereich ist mit einer Bankettausbildung das Befahren mit Notfahrzeugen zu ermöglichen.

Art. 14

Öffentlicher Fussweg

Zwischen Gümligenweg und Anschluss Hauptstrasse-Schlossmattweg ist eine öffentliche Fusswegverbindung zu schaffen.

Art. 15

Parkierung

¹ Die Berechnung der Anzahl Parkfelder richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Die im Überbauungsplan dargestellten Besucherparkplätze sind in ihrer Lage verbindlich.

E WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 16

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung ZPP Schlossareal tritt gemäss Art. 110 BauV mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 5. März 2007

Publikation im Amtsanzeiger am 17. August 2007 und 24. August 2007

Öffentliche Auflage vom 17. August 2007 bis 17. September 2007

Erledigte Einsprachen -

Unerledigte Einsprachen 3

Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 09. Oktober 2007

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Allmendingen, den 21. Nov. 2007

Der Gemeindeführer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

A. Pil.

- 2 JUNI 2008

2

ANHANG 1

Zone mit Planungspflicht „Schlossareal“

Art. 37 GBR

- 1 Die ZPP „Schlossareal“ bezweckt die Schaffung einer einheitlich gestalteten Wohnüberbauung unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung der Schlossanlage.
- 2 Das Schloss ist mit seinem Umschwung gemäss Artikel 46 Abs. 2 GBR geschützt. Im Zonenplan sind die von Hochbauten frei zu haltenden Grünbereiche bezeichnet. Alle geplanten Neu- und Umbauten haben die speziell empfindliche Situation der Schlossumgebung besonders zu berücksichtigen und sind in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege zu erarbeiten.
- 3 Die Nutzungsart in den Baubereichen A + B richtet sich nach Artikel 33 GBR. Für die bestehenden Gebäude gilt die Besitzstandgarantie: Die Schlossscheune und der Schopf bei der Orangerie können für Wohnen, Dienstleistungsbetriebe, nicht störendes Gewerbe und als Reitstall im Rahmen des Schutzzwecks umgenutzt werden.
- 4 Mass der Nutzung: Die maximale Bruttogeschossfläche beträgt 6'600 m². In den Baubereichen A + B sind zweigeschossige Bauten zugelassen.
- 5 Für Hauptgebäude sind ausschliesslich Flachdächer mit Attika zugelassen. Dieses darf gesamthaft bis zu 50% bündig auf die darunterliegenden Fassaden gestellt werden. Die Rücksprünge haben minimal 1.50 m zu betragen. Zusätzlich kann in der Überbauungsordnung in den Hangbereichen ein Sockelgeschoss zugelassen werden, das ab fertigem Terrain gemessen eine Höhe von 1.50 m nicht übersteigen darf.
- 6 Die Erschliessung des Baubereiches A erfolgt über den Schlossmattweg und diejenige des Baubereichs B über den Gümligenweg.
- 7 Die Empfindlichkeitsstufe ist Stufe II gemäss LSV.

**ANPASSUNG BAUREGLEMENT ART. 37
"ZPP SCHLOSSAREAL"
GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG NACH ART. 122 ABS. 7 BAUV**

Gemeinde Allmendingen | Kanton Bern
Exemplar für die Genehmigung, Stand 8. Oktober 2024

Änderung in roter Schrift

BAUREGLEMENT ALT

Art. 37 Zone mit Planungspflicht "Schlossareal"

¹ Die ZPP 'Schlossareal' bezweckt die Schaffung einer einheitlich gestalteten Wohnüberbauung unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung der Schlossanlage.

² Das Schloss ist mit seinem Umschwung gemäss Art. 46 GBR geschützt. Im Zonenplan sind die von Hochbauten frei zu haltenden Grünbereiche bezeichnet. Alle geplanten Neu- und Umbauten haben die speziell empfindliche Situation der Schlossumgebung besonders zu berücksichtigen und sind in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege zu erarbeiten.

³ Die Nutzungsart in den Baubereichen A und B richtet sich nach Art. 33 GBR. Für die bestehenden Gebäude gilt die Besitzesstandsgarantie. Die Schlossscheune und der Schopf bei der Orangerie können für Wohnen, Dienstleistungsbetriebe, nicht störendes Gewerbe und als Reitstall im Rahmen des Schutzzweckes umgenutzt werden.

⁴ Mass der Nutzung: Die maximale oberirdische Geschossfläche beträgt 7'600 m². In den Baubereichen A und B sind zweigeschossige Bauten zugelassen.

⁵ Für Hauptgebäude sind ausschliesslich Flachdächer mit Attika zugelassen. Dieses darf gesamthaft bis zu 50 % bündig auf die darunter liegenden Fassaden gestellt werden. Die Rücksprünge haben minimal 1.50 m zu betragen. Zusätzlich kann in der Überbauungsordnung in den Hangbereichen ein Sockelgeschoss zugelassen werden, das ab massgebendem Terrain gemessen eine Höhe von 1.50 m nicht übersteigen darf.

⁶ Die Erschliessung des Baubereiches A erfolgt über den Schlossmattweg und diejenige des Baubereiches B über den Gümligenweg.

⁷ Die Empfindlichkeitsstufe ist Stufe II gemäss LSV.

BAUREGLEMENT NEU

Art. 37 Zone mit Planungspflicht "Schlossareal"

¹ Die ZPP 'Schlossareal' bezweckt die Schaffung einer einheitlich gestalteten Wohnüberbauung unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung der Schlossanlage.

² Das Schloss ist mit seinem Umschwung gemäss Art. 46 GBR geschützt. Im Zonenplan sind die von Hochbauten frei zu haltenden Grünbereiche bezeichnet. Alle geplanten Neu- und Umbauten haben die speziell empfindliche Situation der Schlossumgebung besonders zu berücksichtigen und sind in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege zu erarbeiten.

³ Die Nutzungsart in den Baubereichen A und B richtet sich nach Art. 33 GBR. Für die bestehenden Gebäude gilt die Besitzesstandsgarantie. Die Schlossscheune und der Schopf bei der Orangerie können für Wohnen, Dienstleistungsbetriebe, nicht störendes Gewerbe und als Reitstall im Rahmen des Schutzzweckes umgenutzt werden.

⁴ Mass der Nutzung: Die maximale oberirdische Geschossfläche beträgt ~~7'600~~ 7'950 m². In den Baubereichen A und B sind zweigeschossige Bauten zugelassen.

⁵ Für Hauptgebäude sind ausschliesslich Flachdächer mit Attika zugelassen. Dieses darf gesamthaft bis zu 50 % bündig auf die darunter liegenden Fassaden gestellt werden. Die Rücksprünge haben minimal 1.50 m zu betragen. Zusätzlich kann in der Überbauungsordnung in den Hangbereichen ein Sockelgeschoss zugelassen werden, das ab massgebendem Terrain gemessen eine Höhe von 1.50 m nicht übersteigen darf.

⁶ Die Erschliessung des Baubereiches A erfolgt über den Schlossmattweg und diejenige des Baubereiches B über den Gümligenweg.

⁷ Die Empfindlichkeitsstufe ist Stufe II gemäss LSV.

Genehmigungsvermerke

Publikation im digitalen Amtsblatt am 3.7.2024

Öffentliche Auflage vom 4.7.2024 bis 2.8.2024

Einspracheverhandlung am -

Erledigte Einsprachen 0

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27.6.2024

Präsident:

Gemeindeschreiberin:

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 4.9.2024

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Allmendingen, den Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

Genehmigungsvermerke

Publikation im digitalen Amtsblatt am 3.7.2024

Öffentliche Auflage vom 4.7.2024 bis 2.8.2024

Einspracheverhandlung am -

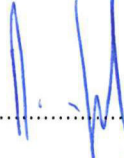
Erledigte Einsprachen 0

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Siehe Genehmigung AGR

Beschlossen durch den Gemeinderat am ~~27.6.2024~~ **28.8.2024** **KON, 23.06.25**

Präsident: 

Gemeindeschreiberin: 

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 4.9.2024

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Allmendingen, den **8.10.2024** Die Gemeindeschreiberin: 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: **24. Juni 2025**





Erläuterungen

Die ZPP Schlossareal wurde 2006 in das Baureglement aufgenommen. Die dazugehörige UeO Schlossareal stammt von 2008. Das Projekt des «Büro B» aus Bern wurde in zwei Etappen realisiert (2012-2014 1.Etappe; 2014-2015 2.Etappe).

Im Rahmen der Anpassungen des Baureglements an die BMBV (genehmigt 2018) wurden die ZPP-Vorschriften nur formell angepasst. Damit wurde auch der Begriff der «Bruttogeschossfläche» aufgehoben und durch den neuen – leicht anders definierten – Begriff der «oberirdischen Geschossfläche» ersetzt. Die Geschossfläche umfasst gemäss BMBV auch dreiseitig geschlossene Balkone und Loggien. Die Bruttogeschossfläche der ZPP Schlossareal wurde damals dem Faktor 1.1 in eine oberirdische Geschossfläche umgerechnet.

Im Laufe der Zeit entstand bei der Bewohnerschaft das Bedürfnis, die Loggien mittels Glasverkleidung schliessen zu können. Offene ein- und vorspringende Balkone wurden vor der Einführung der BMBV gemäss Art. 93 BauV (aufgehoben per 1.8.2011) nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet. Aus diesem Grund soll nun die oberirdische Geschossfläche der ZPP Schlossareal leicht erhöht werden, so dass die Glasverkleidungen der Loggien ermöglicht wird. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Im Vorfeld wurden die gewünschten Anpassungen (Verglasung der Balkone) mit den Projekterstellern (Büro B) abgeklärt. Aus ihrer Sicht ist das Vorhaben unproblematisch und stellt keinen einschneidende Veränderung der Gestaltung dar.

Auch die Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege ergab ein positives Resultat.

Die Loggien können bei guter und sorgfältiger Gestaltung der Verglasungen verglast werden, ohne dass sich das Erscheinungsbild der Wohnüberbauung wesentlich verändert. Nachfolgende Massnahmen ermöglichen eine ortsbildverträgliche Verglasung der Loggien:

- > Es sollte gemeinsam für möglichst alle Loggien ein gemeinsames Gestaltungskonzept entwickelt werden, das alle verschiedenen Loggien-Typen umfasst.
- > Das gemeinsam erarbeitete Konzept ist dann für alle Loggien zusammen oder einzeln für eine oder mehrere Loggien umzusetzen. Dem erarbeiteten Leitkonzept ist in der Umsetzung zu entsprechen.
- > Das gemeinsam erarbeitete Konzept regelt den gestalterischen Ausdruck der Loggien-Verglasungen sowie deren technische Umsetzung.
- > Die Loggienverglasungen sollen hinsichtlich Materialisierung, konstruktiver Umsetzung und Farbe möglichst dezent und einheitlich in Erscheinung treten.
- > Es sind oben an der Decke und unten auf dem Boden geführte oder gehaltene, vollflächig verglaste Paneele zu verwenden.

- > Die Paneele weisen seitlich keine Metallprofile und keine Rahmen auf.
- > Bei den Loggien in den Obergeschossen verlaufen die Verglasungen gleich hinter den Brüstungsverglasungen ebenfalls von Boden bis Decke, mit einem möglichst geringen Abstand zu den Brüstungsverglasungen.
- > In den Attiken sind keine Verglasungen zulässig, da diese dort das Erscheinungsbild massiv beeinflussen würden und nicht ortsbildverträglich wären.

Verfahren

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat im Vorfeld bestätigt, dass die Anpassung im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 durchgeführt werden kann.

Öffentliche Auflage:

Die öffentliche Auflage fand vom 4. Juli 2024 bis zum 2. August 2024 statt. Es gingen keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen ein.

